

## U n t e r r i c h t u n g

durch den Minister der Finanzen

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Am 17. Dezember 2013 bei dem Präsidenten des Landtags eingegangenes Schreiben des Ministers der Finanzen:

Bezugnehmend auf § 37 Absatz 4 LHO teile ich Ihnen mit, dass ich auf Antrag des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz meine Einwilligung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 1 007 000 Euro bei Kapitel 05 02 (Allgemeine Bewilligungen), Titel 632 01 (Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder) erteilt habe, die gemäß § 37 Absatz 4 zweiter Halbsatz LHO dem Landtag mitzuteilen ist.

Es handelt sich um die anteilige Erstattung von Versorgungslasten für ehemalige Richter und Beamte, die aus dem Justizdienst des Landes Rheinland-Pfalz in den Dienst eines anderen Landes gewechselt und zwischenzeitlich in den Ruhestand getreten sind (§ 107 b BeamtVG sowie Erstattungen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG). Dem Grunde nach sind diese Ausgaben durch die gesetzliche Verpflichtung unabweisbar.

Die Höhe solcher Erstattungsleistungen ist nicht steuerbar und auch bei der Erstellung des Haushalts nur schwer zu prognostizieren. Verlässliche Informationen über die künftige Entwicklung hierzu liegen weder dem Ressort noch der Oberfinanzdirektion vor.

Der Ansatz 2013 war in Anpassung an das Ist-Ergebnis vermindert worden, für eine plötzlich ansteigende Zahl von Fällen fehlen daher die Mittel.

Diese Entwicklung war bei der Aufstellung des Haushalts nicht vorhersehbar.

Ein vollständiger finanzieller Ausgleich wird durch Einsparung eines gleichhohen Betrages bei 05 02 – 432 11 gewährleistet.

Dr. Carsten Kühl  
Staatsminister